

Auftrag - Inhouse-Verkabelung/NE4

für Gebäude mit mind. 4 Wohn-/Gewerbereinheiten

1. Auftraggeber/Rechnungsanschrift

☐ Ich bin Eigentümer/Teileigentümer

Frau Herr Divers Firma

Nachname/Vorname/Firma

Firmenbezeichnung

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort Ansprechpartner

Mobilfunknummer/Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2. Installationsanschrift (falls abweichend von 1.)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Flur-/Flurstücksnr., Gemarkung

☐ Gesamtzahl Wohneinheiten

Vermittlerkennung

3. Voraussetzungen und Preise Inhouse-Verkabelung

Der Vertragsabschluss über die Erstellung einer Inhouse-Verkabelung erfolgt unter der Voraussetzung (sog. aufschiebende Bedingung), dass bei Abschluss dieses Vertrages über eine Inhouse-Verkabelung (für die betreffende Liegenschaft) ein sog. Glasfaser-Hausanschluss (Netzebene 3) vorhanden ist oder innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über eine Inhouse-Verkabelung beauftragt wird. Liegt keine der beiden genannten Bedingungen vor, wird dieser Vertrag über eine Inhouse-Verkabelung nicht wirksam. Wird der Vertrag über die Verlegung eines Glasfaser-Hausanschlusses beendet, insbesondere durch Rücktritt, Kündigung, Widerruf oder aus sonstigen Gründen (sog. auflösende Bedingung), endet mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung der Vertrag über die Erstellung einer Inhouse-Verkabelung.

3.1 Begehung und Beratung

☐ Mehrfamilienhaus (ab 4 Wohneinheiten)

**Preis einmalig
149,00€***

Hiermit beauftrage ich kostenpflichtig zu den unter dieser Ziffer 3.1 angeführten Konditionen eine Begehung und Beratung durch die GVG Glasfaser GmbH, Edisonstraße 3 in 24145 Kiel. Die Entgelte für die „Begehung und Beratung“ nach dieser Ziffer 3.1 werden **nicht** in Rechnung gestellt, wenn nach der Begehung und Beratung das Leistungspaket Inhouse-Verkabelung nach Ziffer 3.2 beauftragt und durchgeführt wird.

Datum/Ort

 Unterschrift Auftraggeber

3.2 Leistungspaket Inhouse-Verkabelung (inkl. Hausbegehung)

☐ Beinhaltet die Installation eines Glasfaser-Netzes der Netzebene 4 (NE4) im Inhouse-Bereich eines Mehrfamilienhauses gemäß der Leistungsbeschreibung Inhouse-Verkabelung (Anlage 2).

¹ Anzahl der Wohneinheiten, für die das Leistungspaket beauftragt wird. ² Das Angebot der kostenlosen Inhouse-Verkabelung besteht für jede Wohneinheit, für die am Tag des NE4-Ausbaubeginns ein teranet-Telekommunikationslaufzeitvertrag im Kundensystem vorliegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, wird für jede betreffende Wohneinheit ein Preis von 249,00€* berechnet. Sollen nach abgeschlossener Erstinstallation weitere Wohneinheiten an die bestehende inhouse-Verkabelung angeschlossen werden, so wird dieser Aufwand mit 399€ je Wohneinheit in Rechnung gestellt. ³ Bei bestehendem teranet-Telekommunikationsvertrag am Tag des NE4-Ausbaubeginns. ⁴ Bei fehlendem teranet-Telekommunikationsvertrag. ⁵ Für nachträglich angeschlossene Wohneinheiten.

Anzahl Wohneinheiten ¹	Preis ²
je	0,00€³
je	249,00€⁴
je	399,00€⁵

4. Einwilligung zur Datennutzung

☐ Ja, ich möchte - jederzeit widerruflich - Informationen über den Bauablauf und Baufortschritt, Produkt-Neuheiten und Tarifverbesserungen von der Unternehmensgruppe GVG Glasfaser mit ihrer Marke teranet erhalten.

Wir arbeiten stets daran, unsere Produkte und Prozesse zu verbessern und kundenfreundlicher zu gestalten. Hierbei ist Ihr Feedback/Ihre Mithilfe unverzichtbar und wir freuen uns, wenn sie uns dabei durch Ihre Teilnahme an unseren regelmäßig stattfindenden Kundenumfragen unterstützen.

☐ Ja, ich möchte - jederzeit widerruflich - an Kundenumfragen teilnehmen.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit ohne Begründung an werbewiderspruch@teranet.de richten.

5. Verbindliche Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die GVG Glasfaser GmbH, Edisonstraße 3 in 24145 Kiel, auf Grundlage dieses Auftragsformulars sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Inhouse-Verkabelung (Anlage 1), der Leistungsbeschreibung Inhouse-Verkabelung (Anlage 2) und - nur bei Verbrauchern (w/m/d) - des Musterwiderrufsformulars (Anlage 3) mit der Installation einer Inhouse-Verkabelung. Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der genannten Anlagen zu meinem Auftrag.

Datum/Ort

 Unterschrift Auftraggeber

* Alle genannten Preise enthalten die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Leistungen und Informationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Inhouse-Verkabelung („AGB-I“)

Leistungsbeschreibung

Muster Widerrufsformular Inhouse-Verkabelung

gültig ab 01.07.2026

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Datenschutzhinweis Inhouse-Verkabelung („AGB-I“)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Ihr Vertragspartner ist die GVG Glasfaser GmbH (im Folgenden „GVG“), Edisonstr. 3 in 24145 Kiel (HRB 12827 KI, Amtsgericht Kiel).

Grundsätzlich kommt der Vertrag Inhouse-Verkabelung (im Folgenden „Vertrag“) mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Sofern die GVG schon vorher mit ihren Leistungen beginnt, kommt der Vertrag mit dem Leistungsbeginn zustande.

Die Bestandteile des Vertragswerkes Inhouse-Verkabelung gelten – im Falle von Widersprüchen – in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Auftragsformular Inhouse-Verkabelung
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen Inhouse-Verkabelung mit Datenschutzhinweisen (Anlage 1)
- c) Das individuelle Angebot nach Ziff. 3.3 des Auftragsformulars Inhouse-Verkabelung
- d) Leistungsbeschreibung (Anlage 2)
- e) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- f) Muster Widerrufsformular Inhouse-Verkabelung nur für Verbraucher (w/m/d) gemäß Anlage 3.

§ 2 Vertragsart und Preise

- (1) Die Erstellung der Inhouse-Verkabelung (Werkvertrag) wird zu den im Auftragsformular aufgeführten Einheitspreisen durchgeführt.
- (2) Die Einheitspreise sind Festpreise auch für Löhne und Material.

§ 3 Vergütungsbestimmungen

Für etwaige Anordnungen des Auftraggebers (w/m/d), die auf eine Änderung der vereinbarten Vertragsleistungen gerichtet sind sowie für Anordnungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Ausführung

- 1) Die GVG wird den Beginn der Ausführung der Inhouse-Verkabelung und etwaige weitere Fertigstellungstermine mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 2) Die Herstellung der Inhouse-Verkabelung erfolgt zu den Pauschalpreisen des Auftragsformulars
- 3) Die GVG hat unter grundsätzlich alleiniger Verantwortung alle Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschäden abzuwenden. Der Auftraggeber wird die GVG dabei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.
- 4) Der Auftraggeber wird den für die Installation der Inhouse-Verkabelung benötigten elektrischen Strom auf eigene Rechnung zur Verfügung stellen.
- 5) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Änderung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (notwendige Änderung), wird die GVG auf Wunsch des Auftraggebers ausführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als der GVG die Änderung zumutbar ist.
- 6) Die Höhe des zusätzlichen Vergütungsanspruchs für den infolge der vom Auftraggeber gewünschten Änderungen nach vorstehendem Abs. 5 vermehrten oder verminderten Aufwand der GVG ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten zu ermitteln.
- 7) Die GVG ist berechtigt für ihre Leistungen einen fachlich geeigneten Nachunternehmer zu beauftragen.
- 8) Für die Innenverkabelung werden in der Regel im Gebäude vorhandene, geeignete Leerrohrsysteme bzw. Schächte genutzt. Sind solche Leerrohrsysteme bzw. Schächte nicht vorhanden oder für die Errichtung der Gebäudeinfrastruktur nicht nutzbar, installiert die GVG Kabelkanäle in Aufputz-Montage.
- 9) Die GVG kann die aktiven Komponenten der Inhouse-Verkabelung an das Stromnetz des Auftraggebers anschließen und auf dessen Kosten mit Strom versorgen.
- 10) Die GVG ist unbeschadet ihrer Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt, Dritten nach eigenem Ermessen die Nutzung der Inhouse-Verkabelung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.
- 11) Gesetzliche Verpflichtungen der GVG, die errichtete Inhouse-Verkabelung Dritten, insbesondere Wettbewerbern der GVG, überlassen zu müssen und das Recht der GVG, mit Dritten diesbezügliche Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.

§ 5 Abnahme

- 1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Inhouse-Verkabelung und des Hausanschlusses des Auftraggebers. Im Rahmen der Abnahme wird neben der Fertigstellung der vertraglichen vereinbarten Inhouse-Verkabelung und des Hausanschlusses u.a. auch die Funktionsfähigkeit der im Rahmen der Inhouse-Verkabelung verlegten Leitungen geprüft. Die Abnahme erfolgt als förmliche Abnahme.
- 2) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Erfolgt die Abnahme seitens der GVG durch einen Nachunternehmer so führt dieser die Abnahme bezogen auf die Inhouse-Verkabelung als Vertreter der GVG Glasfaser GmbH durch.

§ 6 Mängelrechte

Die GVG leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 633 ff.) Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit ihrer Leistungen. Verbrauchern stehen diese Rechte zwei Jahre, Unternehmern stehen diese Rechte für ein Jahr zu, jeweils ab der Abnahme.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die GVG über alle dem Auftraggeber bekanntwerdenden Störungen, Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich zu informieren und jegliche Eingriffe in die Inhouse-Verkabelung zu unterlassen.
- 2) Der Auftraggeber ermöglicht es den Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten der GVG, die Versorgungsobjekte zum Zwecke der nach diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und gewährt diesen Zugang zu der Inhouse-Verkabelung.
- 3) Der Auftraggeber stellt der GVG einen Montageplatz für die von der GVG benötigte Systemtechnik kostenfrei zur Verfügung.
- 4) Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Inhouse-Verkabelung, einzuräumen.
- 5) Der Auftraggeber wird der GVG über Veränderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder zu gewerblichen Zwecken überlassenen Raumeinheiten informieren.

§ 8 Pflichten der GVG

- 1) Die GVG wird die Inhouse-Verkabelung während der Vertragslaufzeit betreiben sowie nach eigenem Ermessen warten und reparieren.
- 2) Die GVG gewährt Dritten gemäß gesetzlicher Regelungen (z. B. § 145 TKG) Zugang zu der Inhouse-Verkabelung.

§ 9 Gegenseitige Rücksichtnahme; Wiederherstellung; Umverlegung

- 1) Die Parteien verpflichten sich auf die Interessen und insbesondere das Eigentum der jeweils anderen Partei Rücksicht zu nehmen.
- 2) Die GVG wird bei der Errichtung der Inhouse-Verkabelung, den erforderlichen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie beim Austausch von Netzkomponenten eine nach den Umständen möglichst schonende Bauweise einsetzen und unnötige Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte vermeiden.
- 3) Soweit Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte (auch Baum- oder sonstige Grünanlagen) erfolgen, wird die GVG den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherstellen, es sei denn, der Auftraggeber erklärt, die Wiederherstellung selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu wollen oder auf eine Wiederherstellung zu verzichten.
- 4) Der Auftraggeber wird bei nachträglichen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf die von der GVG verlegte Inhouse-Verkabelung nehmen.
- 5) Der Auftraggeber kann zur Durchführung anderer baulicher Maßnahmen auf dem Versorgungsobjekt mit einem angemessenen Vorlauf die Umverlegung von Teilen der von der GVG errichteten Inhouse-Verkabelung verlangen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die von der GVG nachgewiesenen Kosten der Umverlegung.

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Datenschutzhinweis Inhouse-Verkabelung („AGB-I“)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Ihr Vertragspartner ist die GVG Glasfaser GmbH (im Folgenden „GVG“), Edisonstr. 3 in 24145 Kiel (HRB 12827 KI, Amtsgericht Kiel).

Grundsätzlich kommt der Vertrag Inhouse-Verkabelung (im Folgenden „Vertrag“) mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Sofern die GVG schon vorher mit ihren Leistungen beginnt, kommt der Vertrag mit dem Leistungsbeginn zustande.

Die Bestandteile des Vertragswerkes Inhouse-Verkabelung gelten – im Falle von Widersprüchen – in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Auftragsformular Inhouse-Verkabelung
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen Inhouse-Verkabelung mit Datenschutzhinweisen (Anlage 1)
- c) Das individuelle Angebot nach Ziff. 3.3 des Auftragsformulars Inhouse-Verkabelung
- d) Leistungsbeschreibung (Anlage 2)
- e) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- f) Muster Widerrufsformular Inhouse-Verkabelung nur für Verbraucher (w/m/d) gemäß Anlage 3.

§ 2 Vertragsart und Preise

- (1) Die Erstellung der Inhouse-Verkabelung (Werkvertrag) wird zu den im Auftragsformular aufgeführten Einheitspreisen durchgeführt.
- (2) Die Einheitspreise sind Festpreise auch für Löhne und Material.

§ 3 Vergütungsbestimmungen

Für etwaige Anordnungen des Auftraggebers (w/m/d), die auf eine Änderung der vereinbarten Vertragsleistungen gerichtet sind sowie für Anordnungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Ausführung

- 1) Die GVG wird den Beginn der Ausführung der Inhouse-Verkabelung und etwaige weitere Fertigstellungstermine mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 2) Die Herstellung der Inhouse-Verkabelung erfolgt zu den Pauschalpreisen des Auftragsformulars
- 3) Die GVG hat unter grundsätzlich alleiniger Verantwortung alle Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschäden abzuwenden. Der Auftraggeber wird die GVG dabei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.
- 4) Der Auftraggeber wird den für die Installation der Inhouse-Verkabelung benötigten elektrischen Strom auf eigene Rechnung zur Verfügung stellen.
- 5) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Änderung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (notwendige Änderung), wird die GVG auf Wunsch des Auftraggebers ausführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als der GVG die Änderung zumutbar ist.
- 6) Die Höhe des zusätzlichen Vergütungsanspruchs für den infolge der vom Auftraggeber gewünschten Änderungen nach vorstehendem Abs. 5 vermehrten oder verminderten Aufwand der GVG ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten zu ermitteln.
- 7) Die GVG ist berechtigt für ihre Leistungen einen fachlich geeigneten Nachunternehmer zu beauftragen.
- 8) Für die Innenverkabelung werden in der Regel im Gebäude vorhandene, geeignete Leerrohrsysteme bzw. Schächte genutzt. Sind solche Leerrohrsysteme bzw. Schächte nicht vorhanden oder für die Errichtung der Gebäudeinfrastruktur nicht nutzbar, installiert die GVG Kabelkanäle in Aufputz-Montage.
- 9) Die GVG kann die aktiven Komponenten der Inhouse-Verkabelung an das Stromnetz des Auftraggebers anschließen und auf dessen Kosten mit Strom versorgen.
- 10) Die GVG ist unbeschadet ihrer Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt, Dritten nach eigenem Ermessen die Nutzung der Inhouse-Verkabelung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.
- 11) Gesetzliche Verpflichtungen der GVG, die errichtete Inhouse-Verkabelung Dritten, insbesondere Wettbewerbern der GVG, überlassen zu müssen und das Recht der GVG, mit Dritten diesbezügliche Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.

§ 5 Abnahme

- 1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Inhouse-Verkabelung und des Hausanschlusses des Auftraggebers. Im Rahmen der Abnahme wird neben der Fertigstellung der vertraglichen vereinbarten Inhouse-Verkabelung und des Hausanschlusses u.a. auch die Funktionsfähigkeit der im Rahmen der Inhouse-Verkabelung verlegten Leitungen geprüft. Die Abnahme erfolgt als förmliche Abnahme.
- 2) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Erfolgt die Abnahme seitens der GVG durch einen Nachunternehmer so führt dieser die Abnahme bezogen auf die Inhouse-Verkabelung als Vertreter der GVG Glasfaser GmbH durch.

§ 6 Mängelrechte

Die GVG leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 633 ff.) Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit ihrer Leistungen. Verbrauchern stehen diese Rechte zwei Jahre, Unternehmern stehen diese Rechte für ein Jahr zu, jeweils ab der Abnahme.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die GVG über alle dem Auftraggeber bekanntwerdenden Störungen, Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich zu informieren und jegliche Eingriffe in die Inhouse-Verkabelung zu unterlassen.
- 2) Der Auftraggeber ermöglicht es den Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten der GVG, die Versorgungsobjekte zum Zwecke der nach diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und gewährt diesen Zugang zu der Inhouse-Verkabelung.
- 3) Der Auftraggeber stellt der GVG einen Montageplatz für die von der GVG benötigte Systemtechnik kostenfrei zur Verfügung.
- 4) Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Inhouse-Verkabelung, einzuräumen.
- 5) Der Auftraggeber wird der GVG über Veränderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder zu gewerblichen Zwecken überlassenen Raumeinheiten informieren.

§ 8 Pflichten der GVG

- 1) Die GVG wird die Inhouse-Verkabelung während der Vertragslaufzeit betreiben sowie nach eigenem Ermessen warten und reparieren.
- 2) Die GVG gewährt Dritten gemäß gesetzlicher Regelungen (z. B. § 145 TKG) Zugang zu der Inhouse-Verkabelung.

§ 9 Gegenseitige Rücksichtnahme; Wiederherstellung; Umverlegung

- 1) Die Parteien verpflichten sich auf die Interessen und insbesondere das Eigentum der jeweils anderen Partei Rücksicht zu nehmen.
- 2) Die GVG wird bei der Errichtung der Inhouse-Verkabelung, den erforderlichen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie beim Austausch von Netzkomponenten eine nach den Umständen möglichst schonende Bauweise einsetzen und unnötige Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte vermeiden.
- 3) Soweit Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte (auch Baum- oder sonstige Grünanlagen) erfolgen, wird die GVG den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherstellen, es sei denn, der Auftraggeber erklärt, die Wiederherstellung selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu wollen oder auf eine Wiederherstellung zu verzichten.

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Datenschutzhinweis Inhouse-Verkabelung („AGB-I“)

- 4) Der Auftraggeber wird bei nachträglichen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf die von der GVG verlegte Inhouse -Verkabelung nehmen.
- 5) Der Auftraggeber kann zur Durchführung anderer baulicher Maßnahmen auf dem Versorgungsobjekt mit einem angemessenen Vorlauf die Umverlegung von Teilen der von der GVG errichteten Inhouse- Verkabelung verlangen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die von der GVG nachgewiesenen Kosten der Umverlegung.

§ 10 Reparatur und Wartung

- 1) Die GVG verpflichtet sich zur Reparatur und Wartung der Inhouse -Verkabelung.
- 2) Die Reparatur und Wartung der Inhouse- Verkabelung erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei, es sei denn, der Auftraggeber hat deren Beschädigung zu vertreten oder die GVG übernimmt mit der Instandhaltung der Inhouse -Verkabelung eine rechtliche Verpflichtung des Auftraggebers.
- 3) Planbare Wartungs- oder Reparaturarbeiten wird die GVG in einem Zeitfenster Mo-Sa von 8 bis 18 Uhr ausführen und mit einem Vorlauf von fünf (5) Werktagen gegenüber dem Auftraggeber ankündigen. Der Auftraggeber wird der GVG den hierzu notwendigen Zugang zum Grundstück und Gebäude ermöglichen.
- 4) Soweit Wartungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durch die GVG auszuführen sind, etwa um eine Netzstörung oder einen Netzausfall möglichst schnell zu beheben, wird der Auftraggeber der GVG den hierzu notwendigen Zutritt zum Grundstück und Gebäude jederzeit und unverzüglich ermöglichen.

§ 11 Eigentumsübertragung

- 1) Die von der GVG installierte Inhouse-Verkabelung inklusive sämtlicher Geräte und sämtlichen Zubehörs sowie sonstiger Materialien stehen und verbleiben im Eigentum der GVG. Die Installation der Inhouse-Verkabelung erfolgt nur zum vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Dem Auftraggeber steht ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an der Inhouse-Verkabelung nicht zu.
- 2) Die GVG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von ihr eingebaute Inhouse-Verkabelung nach Vertragsende wieder zu entfernen.
- 3) Auch im Falle eines Eigentumsübergangs der Inhouse-Verkabelung hat die GVG unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte weiterhin ein dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht an der Inhouse-Verkabelung, soweit dies zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten gegenüber Vorleistungsnachfragern und Endnutzern erforderlich ist.

§ 12 Laufzeit und Rechtsnachfolge

- 1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich die GVG im Falle des geplanten Abrisses von Versorgungsobjekten rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor dem geplanten Abrissdatum, über die beabsichtigte Abrissmaßnahmen in Textform (E-Mail ausreichend) zu informieren und ihr die Möglichkeit einzuräumen, die in dem entsprechenden Versorgungsobjekt verbaute Inhouse- Verkabelung in Teilen oder in Gänze auszubauen und zu entfernen.
- 3) Die GVG Glasfaser GmbH ist berechtigt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, auch teilweise, auf eine der gemäß § 15 AktG verbundenen Gesellschaften der GVG-Gruppe zu übertragen, die zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages in der Lage sind. Der Auftraggeber stimmt dieser Übertragung bereits jetzt zu.

§ 13 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die GVG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Unwetter, atmosphärische Störungen, Stromausfälle, Pandemien, Streiks und Aussperrungen, inklusive solcher in Zulieferbetrieben.

§ 14 Haftung

Die GVG haftet wie folgt:

- 1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die GVG für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
 - 2) Bei leichter Fahrlässigkeit sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt.
 - 3) Bei leicht fahrlässigem Verzug mit Leistungen
 - bei Unmöglichkeit unserer Leistung oder
 - bei der Verletzung wesentlicher Pflichten
- ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.
- 4) Bei leicht fahrlässigem Verlust von Daten unter den Voraussetzungen und im Umfang von hier Ziffer (3) besteht eine Haftung nur, soweit die Daten regelmäßig so gesichert wurden, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
 - 5) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.
 - 6) Zwingende Haftungsregelungen und die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 - 7) Zu allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 15 Zahlungen

Die Vergütung der GVG erfolgt auf der Grundlage der im Auftragsformular genannten Einheitspreise und der Vergütung der ggf. weiteren ausgeführten Leistungen [§4 Abs. (5), Abs. (6)]. Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Rechnungseingang fällig.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Kiel als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Dies gilt nicht, sofern ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- 2) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet die GVG von Fall zu Fall, ob sie an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Datenschutzhinweis Inhouse-Verkabelung („AGB-I“)

Datenschutzhinweise:

- a) Verantwortlicher, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Die GVG Glasfaser GmbH (Netzeigentümer) ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und erhebt Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten wie ggf. E-Mail oder Telefonnummer, Kontoverbindungsdaten, Vertragsdaten, wie z.B. Kundennummer, Grundstücksdaten und vergleichbare Daten) zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags. Die GVG Glasfaser GmbH (Netzeigentümer) wird Ihre personenbezogenen Daten an Dritte wie das für die Erstellung Ihres Hausanschlusses beauftragte Tiefbauunternehmen zwecks Abnahme unserer Leistungen (Inhouse-Verkabelung) weitergeben, nur soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- b) Speicherdauer und Datenlöschung: Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung (Beendigung des Vertrages) werden Ihre personenbezogenen Daten für steuerrechtliche Zwecke 10 Jahre gespeichert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.
- c) Datenschutzrechte allgemein sowie Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:
Im Rahmen der Vorgaben nach den Art. 15 ff. der DS-GVO stehen Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit gegen die GVG Glasfaser GmbH zu. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht gegenüber einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Anlage 2: Leistungsbeschreibung

1. Vertragsgegenstand

Die GVG bietet dem Auftraggeber im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine Installation eines Glasfaser-Netzes der Netzebene 4 (NE4) im Inhouse Bereich eines Mehrfamilienhauses an. Die Netzebene 4 beginnt am definierten Hausübergabepunkt (HÜP) und endet bei dem Glasfaser-Übergabepunkt (ONT) in den versorgten Wohnungen oder Gewerbeeinheiten. Die entsprechenden Leistungen sind im Folgenden beschrieben.

2. Leistungspaket Beratung & Begehung

Das Leistungspaket Beratung & Begehung wird für Mehrfamilienhäuser angeboten.

Hinweis: Der Pauschalpreis gemäß Ziff. 3.1 des Auftragsformulars Inhouse-Verkabelung wird bei Beauftragung des Leistungspaketes Inhouse-Verkabelung (inkl. Hausbegehung) in Ziff. 3.2 nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

Folgende Leistungen sind beinhaltet:

- (1) Erstkontaktaufnahme und Terminabstimmung bzw. -koordination mit Auftraggeber
- (2) Anfahrt (bei Bedarf auch eine zweite Anfahrt)
- (3) Abgleich der Auftragsdaten mit Objektdaten (Adresse usw.)
- (4) Technische Beratung des Auftraggebers
- (5) Abstimmung und Dokumentation der Anforderungen des Auftraggebers
- (6) Prüfen der benötigten Leitungswege
- (7) Festlegung der Decken- und Wanddurchbrüche mit dem Auftraggeber
- (8) Aufmaß der benötigten Glasfaserkabellänge
- (9) Erstellung des Begehungsprotokolls gemeinsam mit dem Auftraggeber
- (10) Die Beratung und Begehung vor Ort ist bei Mehrfamilienhäusern auf 180 Minuten begrenzt.

3. Leistungspaket Inhouse-Verkabelung

Das Leistungspaket Inhouse-Verkabelung NE4 wird für Mehrfamilienhäuser angeboten.

Folgende Leistungen sind beinhaltet:

- (1) Abstimmungen mit Eigentümer/Wohnungsnutzer oder deren Beauftragten
- (2) Alle notwendigen Anfahrten
- (3) Klärung der Trassenführung in den Räumlichkeiten auf dem direktesten Weg von HÜP zum ONT
- (4) Herstellen der Leitungswege, mithilfe von Durchbrüchen, Aufputz-Kabelkanälen etc.
- (5) Einziehen des Glasfaserkabels in den vom Auftraggeber bereitgestellten Leitungsweg einschl. aller Nebenarbeiten
- (6) Montage des ONT in der Nähe einer 230V Stromquelle (maximale Entfernung 1,4 m)
- (7) Herstellen aller erforderlichen Verbindungen zwischen HÜP und ONT
- (8) Prüfen des Dämpfungswertes
- (9) Erstellung aller notwendigen Protokolle

3.1 Nicht Bestandteil des Leistungsumfangs

- (1) Öffnen und Verschließen von Brandschottungen
- (2) Herstellen von Durchbrüchen >30 mm Durchmesser
- (3) Lieferung von Brandschutzkanälen nur nach tatsächlich geleistetem Aufwand
- (4) Weitere Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen bzw. nicht im obengenannten Leistungsumfang enthalten sind, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular Inhouse-Verkabelung

Bei von Ihnen als Verbraucher per Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen beauftragten Vertragsleistungen steht Ihnen innerhalb von 14 Tagen ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die

GVG Glasfaser GmbH (teranet)
Edisonstr. 3
24145 Kiel
widerruf@teranet.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: GVG Glasfaser GmbH (teranet), Edisonstr. 3, 24145 Kiel

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

bestellt am/erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

* Unzutreffendes streichen

Eine Marke der GVG Glasfaser GmbH

Edisonstr. 3
24145 Kiel

Tel.: 0431 80649649
Fax: 0431 90700477
teranet.de

Seite 9 von 9